



GUTSCHEINE UND GELDKARTEN AN ARBEITNEHMER

Eine Sache des Vertrauens...

Die Änderung der Steuergesetze zum 01.01.2020 hat die Abgrenzung zwischen Barlohn (immer steuerpflichtig) und Sachbezug (bis unter € 44,- steuerfrei) neu definiert und deutlich eingeschränkt.

GUTSCHEINE UND GELDKARTEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN BIS € 44,- AN ARBEITNEHMER...

...werden nur unter den **folgenden Voraussetzungen** noch als Sachbezug gewertet:

Wenn **Einlösung nur im Inland in den Geschäftsräumen des Gutscheinausstellers** möglich ist (nicht im Webshop!).

z.B. Pächtereigener Tankgutschein, Gutschein für den örtlichen Einzelhändler

oder

wenn die **Zahl der Akzeptanten mit einheitlichem Markenauftritt begrenzt** ist

und

eine **Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten** (der Herausgeber) (d.h. dass es mindestens einen Akzeptanten geben muss, der nicht Emittent ist.), vorliegt

und

falls Online-Einkauf möglich, muss **Angebot vor Ort und Online-Shop identisch** sein (begrenzt Netzwerk)

z.B. Tankkarten einer Mineralölgesellschaft (Tanken + Shop)

oder

zum Erwerb eines **sehr begrenzten Waren- und Dienstleistungssortiments**.

z.B. Gutscheine für Einlösung an verschiedenen Tankstellen, die beschränkt sind auf „alles, was das Auto bewegt“, und nicht Reisebedarf abdecken.

WAS IST NICHT MEHR MÖGLICH?

- 1. Amazon-Gutscheine,**
da weder Händler noch Waren- oder Dienstleistungsspektrum begrenzt sind.
- 2. Geldkarten mit**
Barzahlungsfunktion **oder**
eigener IBAN **oder**
Überweisungsmöglichkeit **oder**
Erwerb von Devisen
z.B. Paypal
- 3. Nachträgliche Kostenerstattung**
z.B. Mitarbeiter tankt und bekommt eine Kostenerstattung bei Vorlage der Tankquittung.

ZUKÜNFTIG VORSICHT BEI:

Gutscheinen von Filialnetzen falls

- kein professioneller Emittent bekannt ist
- es einen Webshop gibt, da es schwer zu kontrollieren sein wird, ob das Angebot vor Ort und im Internet identisch ist

WAS GEHT WEITERHIN?

Tankgutscheine

einer bestimmten Tankstelle
oder

einer bestimmten Tankstellenmarke (Tanken, Waschen und Shop)
oder

Tankkarten mit Beschränkung auf „alles, was das Auto bewegt“
und nicht Reisebedarf ist (gesellschaftsübergreifend möglich)

ACHTUNG! ES GILT WEITERHIN!

- Die Sachleistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- Es muss eine schriftliche arbeitsvertragliche Regelung dazu getroffen werden.
- Die Barauszahlung des Gutscheins muss ausgeschlossen sein.

Die o.g. Ausführungen und Empfehlungen ergeben sich aus unserer Auslegung des geänderten § 8 Abs. 1 EStG und der RegBegr. ZAG 2017 zu § 2 Abs. 1 Nr.10 ZAG. Die Finanzverwaltung hat sich zu dieser Rechtsänderung noch nicht geäußert, sobald uns ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vorliegt, werden wir Sie nochmal ausführlicher informieren.



**BITTE FRAGEN SIE UNS -
WIR NEHMEN UNS GERNE ZEIT FÜR EIN PERSÖNLICHES GESPRÄCH.**

E-Mail: wp.stb@opitsch-heinisch.de
Internet: www.opitsch-heinisch.de

Destouchesstraße 68
80796 **München**
Tel.: 089 / 290 13 90
Fax: 089 / 290 13 980

Kaiserstraße 36
90403 **Nürnberg**

Münchener Straße 139
85051 **Ingolstadt**



Unser hoher Qualitätsanspruch wird durch die ISO-9001 Zertifizierung jährlich bestätigt.